|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Zahl: V-44-N/0/004-13 |  |  |  |

## **BAHNGRUNDBENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Bestandnehmer einerseits und der Neusiedler Seebahn GmbH, 7041 Wulkaprodersdorf, Bahnhofplatz 5 - im Weiteren NSB GmbH genannt) als Bestandgeber andererseits, betreffs \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf Bahngrund.

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung der NSB GmbH an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Benützung des im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildet, näher bezeichneten Eisenbahngrundes der Strecke Staatsgrenze bei Pamhagen – Neusiedl am See im Bereich von Bahnkilometer 75,961 (Grundstück Nr. 1343/1, KG St. Andrä am Zicksee), sowie im Bereich von Bahnkilometer 75,837 bis 76,054.

Für das Vorhaben erforderliche behördliche Genehmigungen hat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu besorgen und die NSB GmbH darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erteilt die NSB GmbH der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_die Zustimmung gem. §§ 42 und 43 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F zur \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

2.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ übernimmt die Herstellung dieser Arbeiten, sowie die jederzeitige Instandhaltung der Anlage und hat an die NSB GmbH für

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Projektüberprüfung | EUR |  |
| Evidenthaltung und laufende Kontrolle  Ausfertigen v. Benützungs- und Arbeitsübereinkommen | EUR  EUR |  |
| ----------------------------------------------------------------------------------------------- | | |
| Zwischensumme | EUR |  |
| + 20 % Ust | EUR |  |
| ----------------------------------------------------------------------------------------------- | | |
| Gesamtsumme | EUR |  |
|  |  |  |

(Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) zu entrichten.

3.

Die angeschlossenen Allgemeinen Bedingungen für den Abschluss von Bestandverträgen, soweit sie für den vorliegenden Vertrag in Betracht kommen, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bahngrundbenützungsübereinkommens. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bestätigt die Kenntnisnahme und verpflichtet sich zu deren Einhaltung durch Unterschrift auf diesem Bahngrundbenützungsübereinkommens. Ausnahmen siehe Punkt 7. dieses Vertrages.

4.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bzw. ihr Rechtsnachfolger haftet der Eisenbahn für alle Schäden, die dieser durch den Bau, Bestand oder Nutzung der Anlage verursacht werden sollten, bzw. hat der Eisenbahn vollen Regress zu leisten, es sei denn, dass der Schaden von der Eisenbahn selbst verschuldet worden ist.

5.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bzw. ihr Rechtsnachfolger verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn entstehen sollten.

6.

Sollte die Sicherheit und die ordnungsgemäße Abwicklung des Bahnbetriebs oder besonders wichtige Gründe eisenbahntechnischer Art (z.B. Änderung und Erweiterung der Gleisanlage oder von Bahnanlagen, Elektrifizierung, bestehende oder zu errichtende Zugfunkanlagen, Errichtung von Kunstbauten oder Hochbauten, Bahnerhaltungsarbeiten und sonstige Baumaßnahmen auf NSB GmbH-Grund etc.) eine Abänderung, Verlegung, Abtragung oder sonstige Maßnahmen an den Gestattungen gem. Punkt 2. dieses Vertrages erfordern, so ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verpflichtet, einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung der NSB GmbH binnen einer den Verhältnissen angemessenen Frist nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die NSB GmbH berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In jedem Fall sind der NSB GmbH die dadurch erwachsenden Kosten von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu ersetzen.

7.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Punkte 40, 41 und 46 der „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluss von Bestandverträgen“ erklärt sich die NSB GmbH bereit, die ggst. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf deren Bestanddauer zu dulden.

Unbeschadet dieser Festlegung wird einvernehmlich das Entstehen von dinglichen oder wie immer gearteten Rechten aus dem Grunde des Bestehens dieses Übereinkommens ausgeschlossen.

8.

Für Verstöße, die im Rahmen dieses Vertrages gegen bestehende Gesetze begangen werden, (insbesondere Umwelt-, Abfallwirtschafts-, Wasserrechtsgesetze u. dgl.) haftet die \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

9.

Alle Auslagen für Stempel und Gebühren, die aus diesem Übereinkommen zu entrichten sind bzw. einmal rechtmäßig gefordert werden könnten, hat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu tragen.

10.

Im Streitfall bezüglich der Bestimmungen der Punkte 6. und 7. dieses Vertrages entscheidet nach Anhörung der Vertragspartner über die Notwendigkeit und den Umfang der verlangten Maßnahmen und die Durchführungsfrist die Eisenbahnbehörde. Zur Entscheidung in allen übrigen aus diesem Bahngrundbenützungsübereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt berufen.

11.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Übereinkommens als unwirksam erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung, sowie den beiderseitigen Interessen Rechnung trägt.

12.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ stimmt zu, dass die NSB GmbH im Zusammenhang mit der automatisierten Abrechnung der Zahlungen dieses Übereinkommens folgende Daten speichert:

Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, gegebenenfalls Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und -modalitäten, Kundennummer bei der NSB GmbH, sowie die Geschäftszahl dieses Übereinkommens.

Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehres (Datenschutzgesetz 2000).

13.

Das vorliegende Übereinkommen wird in einem Original ausgefertigt, das in Verwahrung der NSB GmbH verbleibt und wird mit sofortiger Wirksamkeit auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird eine Kopie des beiderseits gefertigten Übereinkommens ausgefolgt.

Blg.

..........................., am ...................... ………………, am ...............................

......................................................... ...........................................................

Für die Neusiedler Seebahn GmbH Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_